

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	10 (1918)
<b>Heft:</b>	12
<b>Rubrik:</b>	Aus schweizerischen Verbänden

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wir noch nichts darüber, ob der Bundesrat der Forderung der Arbeiterschaft nach entsprechender Vertretung auf dem Friedenskongress Folge geben will oder nicht. Es darf nicht mehr vorkommen, dass, ohne sich um die Meinung der Arbeiterschaft im geringsten zu kümmern, in einem Kollegium von Advokaten, Fabrikanten und Grosshändlern am Konferenztisch über Lebensfragen der Arbeiterschaft entschieden wird, wie es bisher trotz der vielgerühmten Demokratie der Fall war.

Auch zu den Fragen der Uebergangswirtschaft haben wir dem Bundesrat ein Programm eingereicht und damit den Beweis erbracht, dass wir bereit sind, an der Beseitigung der kommenden Schwierigkeiten mitzuarbeiten. Unser Angebot wurde so gewürdigt, dass uns in Form einer Mitteilung der Bescheid zuging, man werde von unsern Anregungen gelegentlich Gebrauch machen. So betrieb der Bundesrat bisher Sozialpolitik. Er braucht sich daher nicht zu wundern, wenn stärkere Töne angeschlagen werden.

Nachdem nun der Landesstreik dem Bundesrat das Versprechen abgenötigt hat, mit einer kräftigen Sozialreform einzusetzen, werden wir uns mit unserm Programm unverzüglich anmelden. Die nächste Zukunft mag dann zeigen, ob man den Willen und den Mut hat zur Tat.



## Aus schweizerischen Verbänden.

**Schneider.** Laut Angabe der Sektionen wurde pro 1917 für 1746 Kollegen eine Gesamtlohnerhöhung von 7254 Fr. pro Woche erreicht. Da 12 Sektionen keinen Bericht einschickten, sind die Angaben unvollständig.

Pro 1918 wurde für 712 Kollegen eine Arbeitszeitverkürzung von 2154 Stunden pro Woche und für 836 Kollegen eine Lohnerhöhung von 10,720 Fr. pro Woche erreicht. Die ab 15. Oktober bewilligten Lohnerhöhungen von 15 Prozent sind nicht mitberechnet; 14 Sektionen haben nicht berichtet.

**Stein- und Tonarbeiter.** In Zürich streikten vom 1. bis 16. Oktober 45 Kunststeinhauer in sechs Betrieben. Erreicht wurde eine Lohnerhöhung von 12 Fr. pro Mann und Woché.

Ausserdem wurden in acht verschiedenen Orten mit 18 Betrieben Lohnbewegungen durchgeführt, an denen 222 Arbeiter beteiligt waren. Die erreichten Lohnverbesserungen schwanken zwischen 3 und 12 Fr. pro Mann und Woche.

**Textilarbeiter.** In vier Seidendruckereien, in Basel, Goldach, Richterswil und Suhr-Aarau, mit insgesamt 171 Arbeitern konnte mit Gültigkeit ab 1. Januar 1919 ein Tarifvertrag abgeschlossen werden, der der Arbeiterschaft wesentliche Verbesserungen bringt. Der Taglohn, der bisher Fr. 7.— und 7.50 betrug, steigt einheitlich auf Fr. 12.—; sodann wurden Ferien im Mindestmass von sechs Tagen bewilligt, die bis 1925 auf zwölf Arbeitstage steigen, unter Bezahlung des Taglohnes von Fr. 12.—. Die Lohnerhöhungen betragen 35 bis 55 Prozent.

**Zimmerleute.** In Genf mussten in 20 Betrieben 100 Arbeiter vom 4. bis 24. Oktober streiken, ehe sich die Meister entschlossen, eine wöchentliche Lohnzulage von 8 Fr. zu bewilligen.

In Basel konnte ohne Streik ein Tarifvertrag abgeschlossen werden, der für 18 Betriebe mit 280 Arbeitern Gültigkeit hat. Es wurden eine Arbeitszeitverkürzung von 2½ Stunden pro Woche, eine Lohnerhöhung von Fr. 11.50 und Ferien von zwei bis sechs Tagen bewilligt.

**Anmerkung der Redaktion.** Da uns von den anderen Verbänden keine Berichte zugekommen sind, können wir leider auch keine veröffentlichen.

## Der Arbeiterschutz in der mexikanischen Staatsverfassung.

Der siebenjährige Bürgerkrieg, den die amerikanischen Trustkönige gescheitert und geleitet hatten, fand in Mexiko mit der Kriegserklärung der nordamerikanischen Union an Deutschland sein Ende, und das verblutete mexikanische Volk raffte seine letzten Kräfte auf, um eine neue Staatsordnung zu schaffen. In der Hauptsache wurde die alte, vom 5. Februar 1857 datierte Verfassung der Vereinigten mexikanischen Staaten dahin vervollständigt, dass in sie Bestimmungen über « Persönliche Garantien » (erster Titel, Kapitel I) und über « Arbeit und soziale Fürsorge » (sechster Titel) aufgenommen wurden.

Schon in den « Persönlichen Garantien » wird scharf hervorgehoben, dass es nicht erlaubt ist, den Arbeitsvertrag zu missbrauchen, indem der Art. 5, Abs. 2, folgendes vorschreibt:

« Der Arbeitsvertrag verpflichtet lediglich zur Leistung des für die gesetzlich bestimmte Zeit vereinbarten Dienstes; die Dauer des Arbeitsvertrages darf nicht zum Nachteil des Arbeiters ein Jahr überschreiten und der Vertrag darf sich in keinem Fall auf den Verzicht, den Verlust oder die Verniederung irgendeines staatlichen oder bürgerlichen Rechtes erstrecken. »

Der Titel VI ist wohl das merkwürdigste, was je eine Staatsverfassung bis jetzt aufzuweisen vermochte. Der Art. 123 dieses Titels zerfällt in 30 Paragraphen, in denen die Arbeitsverhältnisse auf einer breiten staatlichen Grundlage geregelt sind. Einleitend bestimmt dieser Artikel:

« Der Kongress der Union (das Parlament) und die gesetzgebenden Behörden der Staaten haben Gesetze über die Arbeit zu erlassen, die sich auf die Bedürfnisse der einzelnen Landesgegenden gründen, ohne folgenden Grundsätzen zu widerzuhandeln, welche für die Arbeit der Arbeiter, Taglöhner, Angestellten, Dienstboten, Handwerker und überhaupt jeden Arbeitsvertrag massgebend sind. »

Aus den 30 Paragraphen wollen wir die wichtigsten hier wörtlich folgen lassen.

1. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit beträgt acht Stunden.

2. Die Höchstdauer der Nachtarbeit beträgt sieben Stunden. Gesundheitsgefährliche oder gefährliche Arbeiten sind Frauen überhaupt und Jugendlichen im Alter von weniger als 16 Jahren verboten. Den einen wie den andern ist ferner die gewerbliche Nachtarbeit verboten; in den Handelsbetrieben dürfen sie nach 10 Uhr abends nicht arbeiten.

3. Für Jugendliche im Alter von mehr als 12, aber weniger als 16 Jahren gilt als Höchstarbeitsdauer der Sechsstundentag. Die Arbeit von Kindern im Alter von weniger als 12 Jahren darf nicht zum Gegenstand eines Vertrages gemacht werden.

4. Auf je sechs Arbeitstage soll dem Arbeiter mindestens ein Ruhetag gewährt werden.

5. Während der drei Monate vor der Niederkunft dürfen Frauen körperliche Arbeiten, welche eine beträchtliche Anstrengung erfordern, nicht verrichten. In dem Monat nach der Niederkunft ist ihnen eine Arbeitsruhe zu gewähren, während der sie ihren ganzen Lohn erhalten und ihre Stelle sowie die Rechte, die sie durch ihren Vertrag erworben haben, behalten sollen. Während der Stillperiode sind ihnen zwei ausserordentliche je halbstündige Ruhepausen im Tag zur Ernährung ihrer Kinder einzuräumen.

6. Als Mindestlohn ... gilt der Lohn, welcher mit Rücksicht auf die Verhältnisse der einzelnen Landesgegenden zur Besteitung der normalen Lebensbedürfnisse des Arbeiters, seiner Ausbildung und seiner anständigen Vergnügungen als hinreichend erachtet wird ...

